

Niederschlagsgebühr für rechtswidrig erklärt

Gericht verlangt von Taweg Nachbesserung

Von Katja Grieser Greiz.

Auf unseren Bericht "Zähfließendes Verfahren" vom 3. März, in dem es um einen jahrelangen Rechtsstreit zwischen dem Greizer Torsten Röder und dem Zweckverband

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (Taweg) geht, hat sich der Greizer Rechtsanwalt Lutz Fischer bei uns gemeldet. Er hat für seinen Mandanten Jens Schinnerling aus Greiz vor dem Geraer Verwaltungsgericht ein ähnliches Verfahren verhandelt, in dem es auch um die Niederschlagsgebühr ging. Die Richter haben entschieden, dass die Niederschlagsgebühr rechtswidrig ist. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Bernd Amelung, Sprecher des Verwaltungsgerichts Gera und Vorsitzender Richter in dem Verfahren Schinnerling gegen Taweg, erläutert die Hintergründe des Urteils: "Die Kalkulation der Niederschlagsgebühr, die der Taweg erhebt, ist nicht nachvollziehbar." So seien für die Berechnung von Niederschlagsgebühren Dachflächen, Wege oder auch Garagentoreinfahrten maßgeblich. "Der Taweg hat bei der Kostenberechnung jedoch sämtliche Grundstücksflächen zugrunde gelegt", so Amelung. Und er nennt ein Beispiel: "Wenn man ein 1000 Quadratmeter großes Grundstück hat, die versiegelten Flächen jedoch nur 500 Quadratmeter ergeben, wird der Unterschied schon deutlich."

Als weitere Gewichtunggrundlage wurde vom hiesigen Zweckverband die am Wasserzähler ablesbare Verbrauchsmenge genommen. "Das hat nun gar nichts mit Niederschlagswasser zu tun", betont der Verwaltungsrichter. Grundsätzlich gelte: Wenn man einen Gebührensatz festlegt, muss die Berechnungsgrundlage mit in diesem Fall dem Niederschlagswasser auch zu tun haben. "Die Kalkulation muss einen Bezug haben zu den Kosten", erklärt Bernd Amelung. Da die Taweg-Kalkulation der Niederschlagsgebühr für das Gericht nicht nachvollziehbar war, wurde diese für rechtswidrig erklärt. Das bedeute jedoch nicht, dass die Satzung nun insgesamt nichtig sei. Vielmehr wurde eine Teilnichtigkeit festgestellt. Nun sei der Taweg am Zug, "er muss korrigieren", so Amelung. Auch wenn die Niederschlagsgebühr, wie sie bislang erhoben wurde, rechtswidrig ist, bekomme nun nicht einfach jeder sein Geld zurück, betont Richter Amelung. Zwar könne gegen die Niederschlagsgebühr Widerspruch eingelegt und der Klageweg beschritten werden. Das Geraer Verwaltungsgericht werde dann gewiss nach seinem bereits gefällten Urteil entscheiden, so Bernd Amelung. Jedoch werde das kaum einer machen, schon allein deshalb, weil die Niederschlagsgebühr relativ gering ist.

Taweg-Geschäftsleiterin Ines Watzek sagt auf OTZ-Nachfrage, dass eine Nachkalkulation bereits in Arbeit war, als der Gerichtsprozess schon lief. "Da konnte die Nachkalkulation jedoch noch nicht vorgelegt werden", erklärt sie. Mit der neuen Kalkulation, in die die Erkenntnisse der letzten Jahre bezüglich der Art und Weise der Berechnungen eingeflossen seien, werde der Zweckverband künftig den Anforderungen gerecht, betont Ines Watzek.

OTZ Greiz 11.03.2010